EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2025

Ihr Experte

CURIA
MEHRWERT SEIT 1956

Spezialisten mit dem nötigen Fingerspitzengefühl.

Ein aufmerksames Team, das Ihren Mehrwert nie aus den Augen verliert.

Ein Vertrauenspartner mit punktgenauen Lösungen für alle Herausforderungen.

Grabenstrasse 15
Postfach 161
CH-7001 Chur

+41 81 256 00 00
www.curia.ch

EXPERT suisse
Certified Company

Inhalt Seite

Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse 1

Geschäftsführung bei der AG 2

Neubewertungen Liegenschaften Kanton Zürich ab 2026 3

Unfallversicherungspflicht von Verwaltungs- und Stiftungsratsmitgliedern 4

Pflicht zur Lohngleichheit: Herausforderungen bei der Umsetzung in der Praxis

Worum es geht

Das Gleichstellungsgesetz (GIG) verpflichtet Arbeitgebende mit hundert oder mehr Angestellten ab 1. Juli 2020 zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse. Massgebend ist die Anzahl der Arbeitnehmenden zu Beginn des Jahres, unabhängig von ihrem Pensum. Die erste Analyse musste bis Ende Juni 2021 durchgeführt werden. Was beinhaltet diese und wurde sie effektiv durchgeführt?

Lohngleichheitsanalyse

Arbeitgebende müssen analysieren, ob es in ihrem Betrieb systematische Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau gibt. Lohndifferenzen aufgrund objektiver Gründe wie Alter, Ausbildung, Dienstjahre oder Funktion werden nicht als diskriminierend eingestuft. Die Lohngleichheitsanalyse muss alle vier Jahre durchgeführt werden. Wenn die Analyse zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, wird der Arbeitgebende von der Pflicht befreit. Der Bund stellt ein kostenloses Analysetool zur Verfügung. Es ist eine Überprüfung durch eine unabhängige Stelle erforderlich, ob die Lohngleichheitsanalyse formell korrekt durchgeführt wurde. Diese Aufgabe übernehmen üblicherweise Revisionsunternehmen mit einer Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz. Dieser Prüfungsauftrag ist nicht Teil des klassischen Revisionsmandats, sondern wird separat beauftragt. Die Prüfung konzentriert sich u. a. darauf, ob die Analyse mit einer anerkannten Methode durchgeführt und ob alle Arbeitnehmenden erfasst wurden. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung besteht eine Informationspflicht der Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmenden bezüglich des Resultats der Lohngleichheitsanalyse. Wenn Arbeitgebende unsicher sind, ob sie zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet sind, ist es ratsam, dies abzuklären – z. B. mit ihrer Revisionsstelle.

Aktuelle Entwicklung

Das BJ hat im März 2025 einen Bericht über die Zwischenbilanz zur Umsetzung der Lohngleichheitsanalysepflicht veröffentlicht. Die Zwischenbilanz zeigt, dass mehr als die Hälfte der Arbeitgebenden die Analysepflicht nicht erfüllen, weil sie sich der Problematik nicht bewusst oder nicht ausreichend informiert sind. Eine Wirkungsevaluation soll nun aufzeigen, ob die Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse ihr Ziel erreicht, oder ob zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der angestrebten Lohngleichheit erforderlich sind. Der Bundesrat hat entschieden, diese Evaluation bereits 2027 statt 2029 zu veranlassen.

«In Kürze»

1. Seit 1. Juli 2020 sind grössere Unternehmen zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet.
2. In der Zwischenbilanz zur Umsetzung der Lohngleichheitsanalysepflicht wurde festgestellt, dass über 50 % der Arbeitgebenden ihrer Pflicht nicht nachkommen.
3. Im Jahr 2027 wird eine Wirkungsevaluation veröffentlicht, welche zeigen wird, ob weitere Massnahmen erforderlich sind, um die Lohngleichheit zu erreichen.

Delegieren, aber richtig – was der Verwaltungsrat wissen muss

Worum es geht

Grundsätzlich führt der Verwaltungsrat (VR) einer Aktiengesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft selbst, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Die Personalunion von strategischem und operativem Management ist gerade bei kleineren Aktiengesellschaften verbreitet und in der Praxis üblich, auch wenn sie der sog. Principal Agent Theory widerspricht. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des VR gesamthaft zu. Das Gesetz räumt dem VR jedoch auch die Möglichkeit ein, die Geschäftsführung zu delegieren. Im Folgenden wird dargelegt, was bei der Delegation zu berücksichtigen ist und welche Auswirkungen diese auf die Aufgaben und Haftung des VR haben kann.

Delegationsempfänger/-in

Sofern die Statuten die Delegation der Geschäftsführung nicht untersagen oder einschränken, hat der VR folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten:

- Verwaltungsratsinterne Delegation: Die Geschäftsführung wird auf ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied («Delegierte/-r») oder auf mehrere Mitglieder («Ausschuss») übertragen.
- Delegation an Dritte: Die Geschäftsführung wird auf eine aussenstehende Person («Direktor/-in») oder auf ein mehrköpfiges Gremium («Geschäftsleitung») übertragen.

In allen Fällen muss es sich bei der Delegationsempfängerin oder dem Delegationsempfänger um eine bzw. mehrere natürliche Personen handeln.

Anforderungen

Die Delegation hat in formeller Hinsicht schriftlich zu erfolgen, üblicherweise im Rahmen eines Organisationsreglements, mindestens jedoch mittels Protokollierung des entsprechenden VR-Beschlusses. Inhaltlich muss das Organisationsreglement die Geschäftsführung ordnen, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmen, deren Aufgaben umschreiben und die Berichterstattung an den VR regeln. Konkret bedeutet dies: Das Organisationsreglement hält fest, welches Organ die Geschäftsführung ausübt, es umschreibt die ihm übertragenen Aufgaben sowie deren jeweiligen Umfang. Zu beachten ist bei der Festsetzung der Organisation, dass das Gesetz Aufgaben des VR definiert, welche zwingend vom VR als Gremium wahrgenommen werden müssen und folglich nicht übertragbar sind (vgl. Art. 716*a* OR). Darunter fallen u. a. die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Finanzkontrolle und -planung.

Chancen und Risiken

Die Übertragung von Führungsaufgaben auf ein verwaltungsratsexternes Organ ist unter dem Aspekt einer «guten Geschäftsführung» für jedes Unternehmen eine Chance: Dank der personellen und organisatorischen Trennung zwischen der Funktion des VR und der operativen Geschäftsleitung wird die unabhängige Aufsicht gestärkt und potenziellen Interessenkonflikten vorgebeugt sowie einer allfälligen Betriebsblindheit entgegengewirkt. Ausserdem werden die VR-Mitglieder zeitlich entlastet. Eine gänzliche Haftungsbefreiung kann der VR durch die Delegation nicht erreichen. Seine Haftung reduziert sich jedoch auf die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Delegationsempfänger/-innen – sofern er beweisen kann, dass er dabei die nach den Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen. Die Haftungserleichterung bedingt zudem, dass der VR zur Delegation befugt war, dass also weder statutarische Übertragungsbeschränkungen vorlagen noch eine unübertragbare Aufgabe delegiert wurde.

«In Kürze»

1. Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der VR die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen.
2. Der VR hat die Aufgabenteilung zwischen ihm und der Geschäftsleitung schriftlich festzuhalten (i.d.R. in einem Organisationsreglement). Darin sind Art und Umfang der Aufgaben sowie die Modalitäten der Berichterstattung zu definieren.
3. Durch die Delegation kann sich die Haftung des VR unter Umständen reduzieren, sofern er bei der Delegation die nach den Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen.

Neubewertungen Liegenschaften Kanton Zürich ab Steuerperiode 2026

Hintergrund

Die Liegenschaften im Kanton Zürich sind derzeit gemäss der Weisung des Regierungsrats von 2009 bewertet. Diese Weisung regelt die Bewertung von Liegenschaften für die Einkommens- und Vermögenssteuer. Inzwischen haben sowohl das Steuerrekursgericht als auch das Verwaltungsgericht entschieden, dass die aktuellen Vermögenssteuerwerte nicht mehr bundesrechtskonform sind. Sie liegen teils deutlich unter der zulässigen Bewertungsbandbreite, insbesondere in stark gestiegenen Marktregionen. Ein vom Regierungsrat in Auftrag gegebenes Gutachten der Fachexperten/-innen der Wüest Partner AG bestätigt diese Einschätzung. Die Experten/-innen stellten fest, dass die Verkehrswerte von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Kanton Zürich seit der letzten Bewertung im Jahr 2009 im Schnitt um über 50 % gestiegen sind. Hauptursache dafür sind steigende Landpreise. Die Marktmieten legten im selben Zeitraum durchschnittlich um 15 % zu.

Neue Bewertung ab 2026

Das kantonale Steueramt hat nun die bestehende Weisung gemeinsam mit den externen Fachexperten/-innen von Wüest Partner AG überarbeitet. Die Systematik zur Berechnung des Vermögenssteuerwerts bleibt erhalten, jedoch die Berechnungsgrundlagen für «Landwert» und «Zeitbauwert» wurden aktualisiert.
Wichtige Änderungen:

- Die Lageklassen wurden neu eingeteilt und differenzierter ausgestaltet.
- Die Altersentwertung wurde auf maximal 40 % (bisher 30 %) angehoben.
- Der Eigenmietwert wird weiterhin als Prozentsatz des Vermögenssteuerwerts berechnet (Formel: Eigenmietwert = Ableitungssatz × Vermögenssteuerwert).
- Neu gilt ein gemeindespezifischer Ableitungssatz zwischen 1,7 % und 3,5 %, um regionale Unterschiede besser zu berücksichtigen.
- Für Mehrfamilienhäuser wird der Kapitalisierungssatz künftig ebenfalls gemeindespezifisch festgelegt (neu: 4,8 % bis 6,5 %, bisher kantonal einheitlich bei 7,05 %).

Die neue Bewertung tritt ab Steuerperiode 2026 in Kraft. Sie führt zu folgenden durchschnittlichen Auswirkungen:

- +48 % beim Vermögenssteuerwert
- +10 % (Stockwerkeigentum) bis +11 % (Einfamilienhäuser) beim Eigenmietwert

Härtefälle und gesetzliche Grundlagen

Mit der Neubewertung rückt auch das Thema Härtefallregelung wieder in den Fokus. In der Vergangenheit konnte der sogenannte Härtefalleinschlag nicht mehr gewährt werden, da eine gesetzliche Grundlage fehlte. Nun plant der Kantonsrat eine Übergangsregelung im kantonalen Steuergesetz.
Ein Härtefall liegt vor, wenn der Eigenmietwert im Verhältnis zu Einkommen und Vermögen zu einer unverhältnismässigen steuerlichen Belastung führt. Der Einschlag auf dem Eigenmietwert soll als befristete Lösung gelten, bis eine bundesrechtliche Regelung besteht. Der Antrag kann künftig zusammen mit der Steuererklärung gestellt werden.
Die neuen Bewertungen werden Anfang 2027 bekanntgegeben. Sie sind erstmals in der Steuererklärung 2026 zu deklarieren, die im Jahr 2027 eingereicht wird.

Andere Kantone

Auch andere Kantone – etwa Aargau und Graubünden – haben in den letzten Jahren ihre Liegenschaftsbewertungen angepasst. Weitere Anpassungen auf kantonaler Ebene sind wahrscheinlich, insbesondere in Regionen mit stark gestiegenen Marktwerten.

«In Kürze»

1. Die heutigen Vermögenssteuerbewertungen im Kanton Zürich gelten als nicht mehr bundesrechtskonform.
2. Die neue Weisung führt ab 2026 zu wesentlich höheren Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerten.
3. Auch andere Kantone passen ihre Berechnungsgrundlagen an oder bereiten entsprechende Schritte vor.

Unterschiedliche Behandlung von Verwaltungs- und Stiftungsratsmitgliedern bei der Unfallversicherungspflicht

Rechtliche Stellung

Sowohl der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft als auch der Stiftungsrat einer Stiftung sind Organe der jeweiligen juristischen Person. Die Aufgaben der beiden Organe sind jedoch unterschiedlich geregelt: jene des Verwaltungsrats im Obligationenrecht, jene des Stiftungsrats gemäss Zivilgesetzbuch in der von der Stifterin oder dem Stifter erstellten Stiftungsurkunde. Bei Vorsorgeeinrichtungen ergeben sich für den Stiftungsrat weitere Pflichten aus den Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Während die Aktiengesellschaft i. d. R. einen gewinnorientierten Betrieb führt, handelt es sich bei der Stiftung um ein Vermögen, welches einem besonderen Zweck gewidmet ist.

Das Obligationenrecht auferlegt dem Verwaltungsrat weitreichende Rechte und Pflichten, wie etwa die strategische Leitung der Aktiengesellschaft, die Vertretung gegen aussen, die Oberaufsicht und Ernennung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie weitere organisatorische Aufgaben. In der Praxis sind in vielen Aktiengesellschaften ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats auch operativ im Betrieb der Aktiengesellschaft tätig.

Die Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrats ergeben sich dagegen weitgehend aus der Stiftungsurkunde und einem allfälligen Organisationsreglement der jeweiligen Stiftung. Das Zivilgesetzbuch enthält dazu nur wenige Ausführungsbestimmungen. Auch dem Stiftungsrat kommt die Oberleitung der Stiftung und die Vertretung gegen aussen zu. Er verfolgt das Ziel, den Stiftungszweck optimal zu erreichen, und darf das Vermögen ausschliesslich entsprechend dem Stiftungszweck verwenden. Bei steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen besteht noch immer in vielen Kantonen die Praxis, dass Stiftungsratsmitglieder unentgeltlich für die Stiftung tätig sein müssen.

Sozialversicherungsrecht

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wird ein Verwaltungsratsmandat als unselbstständige Tätigkeit betrachtet, das Honorar qualifiziert daher als AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen. Die gleiche Betrachtung trifft auch auf Honorare oder Sitzungsgelder von Stiftungsratsmitgliedern zu. Generell werden Entschädigungen, welche Organen von juristischen Personen zukommen, als massgebender Lohn aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV qualifiziert.

In Bezug auf die obligatorische Unfallversicherung (UVG), die den gesamten Lohn bis zu einer Obergrenze von aktuell CHF 148 200 deckt, bestehen jedoch Unterschiede. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Verordnung zum UVG unterstehen die Mitglieder von Verwaltungsräten, welche nicht zusätzlich im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit nicht der obligatorischen Unfallversicherungspflicht. Für Mitglieder von Stiftungsräten besteht jedoch keine analoge gesetzliche Ausnahme von der obligatorischen Unfallversicherungspflicht. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Personen, welche mit ihrer Arbeit keine Erwerbsabsicht verfolgen und ausdrücklich auf einen Lohn verzichten, nicht der obligatorischen Unfallversicherungspflicht unterstellt sind. Letztere Konstellation ist bei steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen aufgrund der restriktiven Handhabung betreffend Steuerbefreiungen von Stiftungen in der Praxis häufig anzutreffen. Sind nicht obligatorisch in der Unfallversicherung versicherte Verwaltungs- und Stiftungsratsmitglieder bei einer anderen Anstellung sowohl für Berufsunfälle wie auch für Nichtberufsunfälle versichert, erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf das Mandat des Verwaltungs- bzw. Stiftungsratsmitglieds, sodass freiwillige Versicherungen nicht zwingend notwendig sind.

«In Kürze»

1. Ein Verwaltungs- oder Stiftungsratsmitglied gilt als unselbstständig erwerbend.
2. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht im Betrieb mitarbeitet, ist von der obligatorischen Unfallversicherungspflicht ausgenommen.
3. In Bezug auf die AHV bestehen sowohl für Verwaltungs- wie auch für Stiftungsratsmitglieder keine Ausnahmen bei der Beitragspflicht.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine eidg. dipl. Experten. Seit 100 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.